

Fotoveröffentlichung gegen Bezahlung

Wirtschaftszeitschrift verlangt Geld für Illustration von Texten

Eine Zeitschrift für Wirtschaft, Handel und Technik bietet einem Unternehmen im Rahmen einer Messenachlese eine redaktionelle Berichterstattung an. Interview und Artikelerstellung seien kostenlos. Berechnet werde das in Absprache mit der Geschäftsleitung ausgewählte Bildmaterial mit 5,30 Euro/mm Höhe, einspaltig, schwarzweiß. Der Farbzuschlag betrage 25 Prozent. Die PR-Werkstatt, welche die Firma in der Pressearbeit betreut, sieht durch dieses Angebot das Trennungsgebot in Ziffer 7 des Pressekodex verletzt. In diesem Zusammenhang weist der Beschwerdeführer auf eine inzwischen eingestellte und auf Grund des gleichen Sachverhalts bereits gerügte Publikation des selben Verlages hin. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift betont in ihrer Stellungnahme, die Zeitschrift finanziere sich nicht ausschließlich über berechnete Kosten für auf Wunsch veröffentlichtes Bildmaterial, sondern vielmehr über den Vertrieb an die Käufer. Die Redakteure des Magazins setzten sich in kritischer Form mit den bereits dargelegten Neuerungen des Marktes und der Wirtschaft auseinander, ohne dass bestimmte Produkte, Produzenten oder Firmen in den Vordergrund gestellt bzw. gegen Bezahlung als besonders positiv dargestellt würden. Selbstverständlich sei die Veröffentlichung eines Artikels nicht von einer Verknüpfung mit Bildmaterial abhängig. Abschließend weist die Rechtsvertretung darauf hin, dass die Zeitschrift inzwischen aus betriebswirtschaftlichen Gründen eingestellt worden sei. (2002)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. Das Angebot an ein Unternehmen, ein Firmenporträt gegen Bezahlung zu illustrieren, verstößt eindeutig gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex definierte Gebot der Trennung von redaktionellem Text und Werbung. Nach Meinung des Gremiums ist es mit dem Trennungsgebot nicht vereinbar, wenn eine Zeitschrift für die Veröffentlichung von Fotos zu redaktionellen Beiträgen Geld verlangt. Die komplette redaktionelle Berichterstattung muss frei von finanziellen Gegenleistungen erfolgen. Nur so kann gewährleistet sein, dass die redaktionelle Berichterstattung nicht von dritter Seite beeinflusst wird. (B 95/02)

(Siehe auch „Einflussnahme auf Berichterstattung“ B 168/00 und „Fotos gegen Geld“ B 136/00 sowie „Redaktionellen Text zum Kauf angeboten“ B 22/02)

Aktenzeichen:B 95/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: öffentliche Rüge